

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 15 – 10. Oktober 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße zum Zwecke der Aufhebung**
- **Beschluss zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465: Hilstrup – Meesenstiege / südlich Sternkamp**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 470: Hilstrup – verlängerte Hansestraße / Amelsbürener Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Werlandstraße / Hammer Straße**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 467: Werlandstraße / Hammer Straße**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Sportzentrum / Hohe Geist im Stadtteil Albachten**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 466: Albachten – Sportzentrum / Hohe Geist**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Parkstreifen in der Straße Gustav-Tweer-Weg**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster.**
- **Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH - Preisänderung**
- **Mitteilungen der Stadtwerke Münster GmbH**

Bekanntmachung

Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10. 2003 gemäß dem Baugesetzbuch die Aufhebung des genannten Planes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Durchführungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Plan nebst Begründung zur Aufhebung liegt vom 20. 10. bis 20. 11. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Aufhebung des Planes schriftlich An-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des
Durchführungsplanes Nr. 21

regungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 9. Oktober 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße wird gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21 wird ebenfalls beschlossen. Von der Bürgerunterrichtung (§ 3 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch wird abgesehen.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Durchführungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

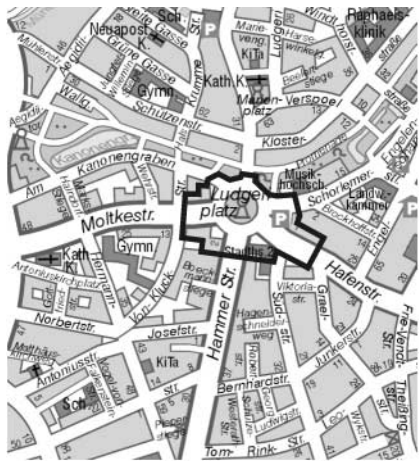
Münster, den 9. Oktober 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Geltungsbereich des vom Rat am 20. 1. 2002 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz wird ausgeweitet.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches
des Bebauungsplanentwurfes Nr. 452

Innerhalb des ausgeweiteten Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 145, Flurstücke 403, 405, 407, 408,
Teile der Flurstücke 22, 33, 404, 409,
596, 680, 681, 687, 694

Flur 181, Flurstücke 1264, 1269, 1270 -
1273, Teile der Flurstücke 1265, 1266,
1274

Flur 205, Flurstücke 165, 166, 560 - 563,
686, 830, Teile der Flurstücke 803, 836,
837, 850, 864

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu er-
sehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates
der Stadt Münster wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

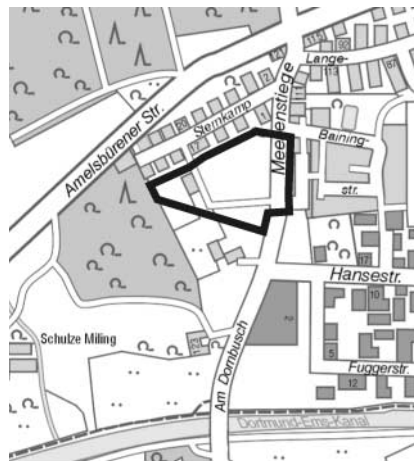
Münster, den 9. Oktober 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465: Hilstrup – Meesenstiege / südlich Sternkamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10.
2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich der Straße Mees-
enstiege / südlich Sternkamp im Stadt-
teil Hilstrup ist gemäß § 2 (1) Baugesetz-
buch (BauGB) ein Bebauungsplan zur
Festsetzung von Art und Maß der bauli-
chen Nutzung, der überbaubaren Grund-
stücksflächen und der Verkehrsflächen
aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden
Bebauungsplanes „Hilstrup - Meesen-
stiege/südlich Sternkamp

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende
Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 7, Flurstück 247, Teile der Flurstücke
30, 131

Gemarkung Hilstrup

Flur 13, Teile der Flurstücke 1015, 1896,
1898

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu er-
sehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates
der Stadt Münster wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Münster, den 9. Oktober 2003

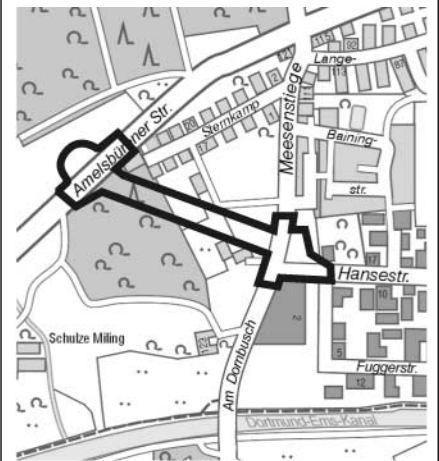
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Be- bauungsplanes Nr. 470: Hilstrup – verlängerte Hansestraße / Amels- bürener Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10.
2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich verlängerte Hansestraße
/ Amelsbürener Straße im Stadtteil Hilstrup
ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
ein Bebauungsplan zur Festsetzung von
Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende
Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden
Bebauungsplanes „Hilstrup - verlängerte
Hansestr./Amelsbürener Str.“

Gemarkung Amelsbüren

Flur 7, Flurstück 171,
Teile der Flurstücke 30, 131, 164, 199,
243

Gemarkung Hilstrup

Flur 13, Flurstücke 790, 1964, 1967,
Teile der Flurstücke 642, 1050, 1895 -
1898

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu er-
sehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates
der Stadt Münster wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

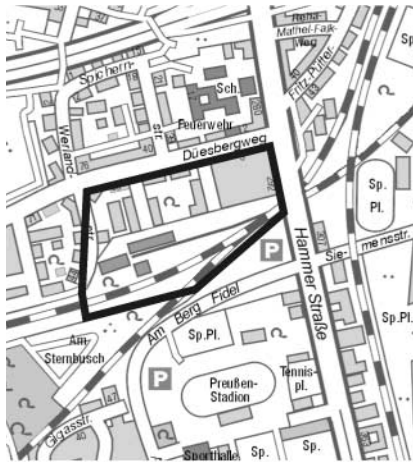
Münster, den 9. Oktober 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 132. Änderung des Flächennut- zungsplanes für den Bereich Wer- landstraße / Hammer Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 10.
2003 gemäß dem Baugesetzbuch für den
oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes
Münster den Entwurf zur 132. Änderung
des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flä-
chennutzungsplanes nebst Erläuterungs-
bericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 132.
Änderung des Flächennutzungsplanes ist
aus dem abgedruckten Übersichtsplan
Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 132.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 132. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 20. 10. bis 20. 11. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

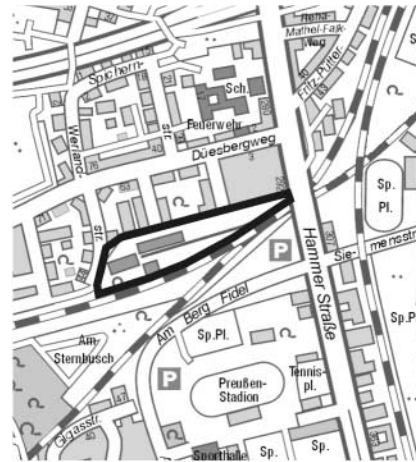
Münster, den 9. Oktober 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 467: Werlandstraße / Hammer Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 467 nebst Begründung aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 467

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 197, Flurstück 532,
Flur 198, Teil des Flurstücks 242

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 467 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173: Duesbergweg / Werlandstraße / Sternbusch. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 467 sollen der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 467 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 467 nebst Begründung liegt vom 20. 10. bis 20. 11. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 131.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 9. Oktober 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Sportzentrum / Hohe Geist im Stadtteil Albachten

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 11. 6. 2003 beschlossene 131. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 13. August 2003
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-04/03
Im Auftrag
Dudziak L. S.
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdge-

schoß des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 131. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

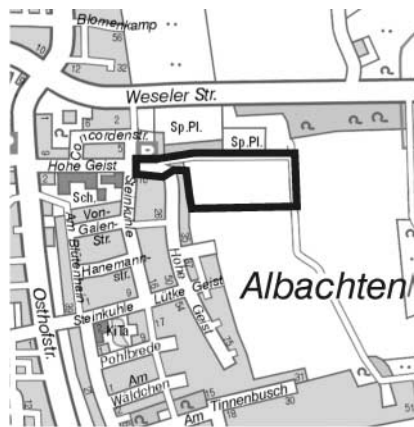
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 9. Oktober 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 466

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 466: Albachten – Sportzentrum / Hohe Geist

Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 10. 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 466 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 466 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 466 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 9. Oktober 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

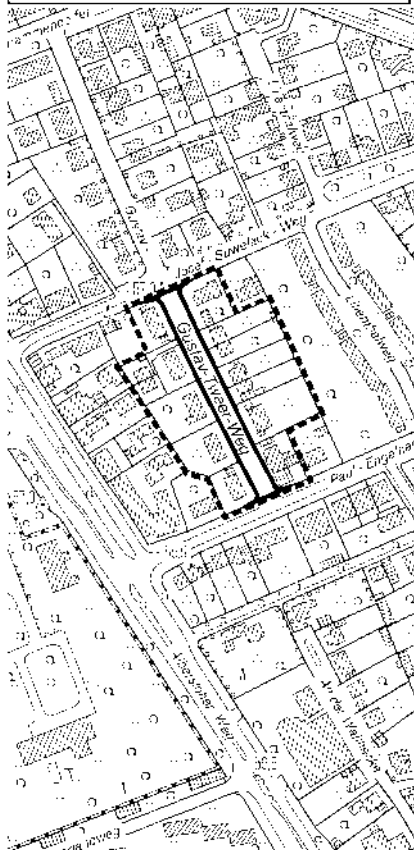
Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung von Parkstreifen in der Straße Gustav-Tweer-Weg

Die Stadt Münster beabsichtigt, in der Straße Gustav-Tweer-Weg auf der westlichen Straßenseite erstmals Längsparkstreifen auszubauen. Die Anlegung der Parkstreifen erfolgt in dem Bereich zwischen Josef-Suwelack-Weg und Paul-Engelhard-Weg auf einer Länge von rund 55 Metern. Mit dem Ausbau werden 10 Stellplätze geschaffen. Gleichzeitig wird der Gehweg in diesem Bereich neu ausgebaut. Die Umgestaltung bezieht sich

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

- Baumaßnahme
- - - - - Abrechnungsgebiet

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 9

auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem gestrichelt dargestellten Abrechnungsgebiet.

Der Gustav-Tweer-Weg wird als Anliegerstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 13. 10. 2003 bis zum 13. 11. 2003 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu der geplanten Maßnahme Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 29. September 2003

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster.

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 24. 9. 2003 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Musikschule Wolbeck e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 26. September 2003

I.A.
Pohl

Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung folgende Preise in Euro.

Mengenpreis	Endpreis ¹⁾	Cent/kWh
	Nettopreis	3,529 3,042
Jahresgrundpreis bis 10 kW	Endpreis¹⁾	Euro 281,68
	Nettopreis	242,83
Jedes weitere kW	Endpreis¹⁾	28,168
	Nettopreis	24,283
Heizwasserverluste	Endpreis¹⁾	Euro/m³ 7,63
	Nettopreis	6,58
Verrechnungspreise	Endpreis¹⁾	Euro/Jahr 99,66
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Nettopreis	85,91
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis¹⁾	153,33
	Nettopreis	132,18
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	199,32
	Nettopreis	171,83
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	298,98
	Nettopreis	257,74
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis¹⁾	398,63
	Nettopreis	343,65

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/Innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch).

Münster, im September 2003

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in!
Mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis ¹⁾	3,529
	Nettopreis	3,042
Jahresgrundpreis bis 10 kW		Euro
	Endpreis ¹⁾	281,68
	Nettopreis	242,83
Jedes weitere kW	Endpreis ¹⁾	28,168
	Nettopreis	24,283
Heizwasserverluste		Euro/m³
	Endpreis ¹⁾	7,63
	Nettopreis	6,58
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	99,66
	Nettopreis	85,91
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	153,33
	Nettopreis	132,18
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	199,32
	Nettopreis	171,83
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	298,98
	Nettopreis	257,74
Qn = 15,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	398,63
	Nettopreis	343,65

¹⁾Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180 2000 750 (0,06 € pro Gespräch).
Münster, im September 2003



Stadtwerke Münster

service rund um

Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in!
Mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeerzeugung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen in Münster folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	Endpreis ¹⁾	4,815
	Nettopreis	4,151
Jahresgrundpreis		Euro/kWh
	Endpreis ¹⁾	33,44
	Nettopreis	28,83
Heizwasserfehlmenge		Euro/m³
	Endpreis ¹⁾	9,83
	Nettopreis	8,47
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	138,30
	Nettopreis	119,22
Wärmezähler bis 2,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	222,62
	Nettopreis	191,91
Warmwasserzähler	Endpreis ¹⁾	21,92
	Nettopreis	18,90
Elektronischer Heizkostenverteiler	Endpreis ¹⁾	13,15
	Nettopreis	11,34

¹⁾Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter 0180 2000 750 (0,06 € pro Gespräch).
Münster, im September 2003



Stadtwerke Münster

service rund um

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22